

Schriftliche Fachprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

25. Juni 2014, HS 101

Universität Salzburg

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Viel Erfolg!

I.

(Ein „Pickerl“ für den Ford Escort?)

A ist ein Liebhaber alter Autos und möchte daher unbedingt mit seinem betagten Ford Escort noch zumindest ein weiteres Jahr fahren, obwohl das Auto schon sehr reparaturbedürftig ist. Er sucht daher seine – zur Ausstellung des „Pickerls“ (Kfz-Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG) autorisierte – Werkstätte auf, um herauszufinden, ob er das „Pickerl“ für den Ford noch für ein Jahr bekommt. Der für die Untersuchung der Fahrzeuge und die Ausstellung des „Pickerls“ zuständige Kfz-Mechanikermeister M untersucht den Ford und stellt aufgrund der zahlreichen Mängel unmissverständlich klar, dass das Auto auch nach größeren Reparaturen kein „Pickerl“ mehr bekommen kann. A will das nicht wahrhaben und bietet dem M, der ein großer Rennsportfan ist, eine VIP-Eintrittskarte für den Formel 1 Grand-Prix von Österreich (im Wert von 3.000 €) dafür an, dass M bei der Begutachtung noch einmal „ein Auge zudrückt“ und das „Pickerl“ für den Ford Escort erteilt. Die Verlockung, einmal zum Formel-1 Grand Prix nach Spielberg zu kommen, ist für M zu groß. Er geht daher auf das Angebot des A ein und bestätigt – ohne jede Reparatur – die Verkehrszulässigkeit des Ford Escort mittels „Pickerl“, obwohl er genau weiß, dass das Auto nicht mehr verkehrszulässig ist und ein „Pickerl“ keinesfalls mehr erteilt werden hätte dürfen. M weiß zwar, dass seine Vorgangsweise ein gewisses Risiko für andere Verkehrsteilnehmer birgt, geht aber davon aus, dass „schon nichts passieren werde“, weil das „Pickerl“ ja ohnehin nur für ein Jahr wirksam ist.

Bei einer der nächsten Fahrten mit dem Ford Escort wird A von seiner Freundin B begleitet. A fährt auf eine Kreuzung zu, an der er aufgrund einer Stopp-Tafel anhalten hätte müssen. A bremst rechtzeitig; infolge eines – auf den reparaturbedürftigen Zustand der Bremsen zurückgehenden – Bremsdefekts beim Ford Escort kommt dieser jedoch nicht zum Stehen, sondern fährt geradewegs in den Fahrradfahrer F hinein, der daraufhin zu Sturz kommt. Am Fahrrad des F entsteht ein Totalschaden. A hält sofort an, läuft zusammen mit B zu F und fragt ihn, ob er denn verletzt sei. Der sich im Schock befindliche F erklärt, dass „nichts passiert sei“, er „keine Hilfe brauche, wohl aber den Schaden am Fahrrad ersetzt haben möchte“. A geht demzufolge davon aus, dass F tatsächlich unverletzt geblieben ist und sichert dem F zu, dass der Schaden am Fahrrad sicherlich von A's Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt werde. Zu diesem Zweck gibt er ihm eine Karte mit den Daten der Versicherung. Die Krankenschwester B dagegen hat sofort erkannt, dass F an der Hand eine für Brüche typische Schonhaltung einnimmt; sie ist sich daher sicher, dass F einen Handbruch erlitten hat, bleibt aber angesichts der Äußerung des F dennoch untätig. Daraufhin setzen A und B die Fahrt fort. Tatsächlich hat F infolge des Sturzes einen Bruch des linken Mittelhandknochens erlitten.

Nach seiner schmerzhaften Behandlung im Krankenhaus möchte sich F „zum Trost“ nun wenigstens an der Kfz-Haftpflichtversicherung des A schadlos halten. Er gibt daher in der Schadensmeldung bewusst wahrheitswidrig an, dass es sich bei dem Fahrrad um ein neuwertiges Rad gehandelt hat. In Wahrheit ist das Fahrrad jedoch bereits knapp 10 Jahre alt. Der technische Experte der Versicherung will sicher gehen und sich vor einer allfälligen Auszahlung eines Geldbetrages durch die Versicherung das beschädigte Rad noch einmal ansehen. Zu diesem Zweck ruft er bei F zwecks Vereinbarung eines Begutachtungstermins an. F gibt in diesem Gespräch reumütig zu, dass das Fahrrad in Wahrheit schon 10 Jahre alt ist.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, B, F und M!

(Bitte wenden!)

II.

1. Gegen C läuft ein Ermittlungsverfahren wegen § 88 Abs 4, 2. Fall StGB. Er steht im Verdacht, fahrlässig und unter besonders gefährlichen Verhältnissen einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, in dessen Folge P schwer am Körper verletzt wurde. P schließt sich diesem Strafverfahren als Privatbeteiligter an. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kommt es zu einer Tatrekonstruktion, im Zuge derer C vernommen wird. Zu dieser Tatrekonstruktion wurde neben C und seinem Verteidiger auch noch der Staatsanwalt, nicht aber P geladen.

a) Was würden Sie dem P in dieser Situation raten?

b) Im Zuge der Tatrekonstruktion wird offenbar, dass die Feststellung des Tathergangs ohne Einbeziehung eines Sachverständigen für Verkehrssachen unmöglich ist. Es wird daher S als Sachverständiger bestellt. P kennt S aus früheren Verfahren und er ist der Ansicht, dass S in seinen Gutachten generell viel zu „beschuldigtenfreundlich“ agiert. P möchte daher gegen die Bestellung des S vorgehen – mit Erfolg?

c) Entgegen den Befürchtungen des P belastet das Sachverständigengutachten des S den C, sodass Anklage wegen § 88 Abs 4, 2. Fall StGB erhoben wird. P ist noch immer „sauer“ wegen der Bestellung des S, sodass er trotz mehrmaliger Aufforderung des Gerichts die Höhe des von ihm begehrten Schmerzensgeldes lange nicht beziffert. Erst nach dem Plädoyer des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung gibt P in seinen „Schlussworten“ an, von C 1000 € Schmerzensgeld haben zu wollen. Wie hat das Gericht in dieser Situation vorzugehen?

2. Der sowohl zur Tatzeit als auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 20-jährige A wird vom zuständigen Gericht wegen § 241e Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. A wurde zwar zum Hauptverhandlungstermin ordnungsgemäß geladen, er ist aber gleichwohl nicht zur Hauptverhandlung erschienen. Um keine weitere Zeit zu verlieren, führt das Gericht die Hauptverhandlung gegen A in seiner Abwesenheit durch. Zudem verliest das Gericht – wiederum aus Gründen der Zeitersparnis – in der Hauptverhandlung das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Z bei der Kriminalpolizei. Der Staatsanwalt hatte einer solchen Verlesung ausdrücklich zugestimmt, während das Gericht aus dem Umstand, dass A nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist, auf eine Zustimmung (auch) des A zur Protokollverlesung schloss. In der schriftlichen Urteilsausfertigung führt das Gericht an, dass § 37 StGB hier nicht angewendet wurde, weil „besondere Gründe zur Anwendung dieser Vorschrift“ im gegebenen Fall nicht vorlagen.

a) Welches Gericht hat dieses Urteil gefällt?

b) Kann A die Verurteilung erfolgreich bekämpfen?

3. T wird vom zuständigen Gericht wegen § 127 StGB verurteilt. Nach der Urteilsverkündung meldet er volle Berufung an.

a) Welches Gericht entscheidet über die Berufung?

b) Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden, wenn es nach einem durchgeführten Beweisverfahren davon ausgeht, dass T zur Tatzeit keinen Bereicherungsvorsatz hatte?

4. Gegen den Beamten B läuft ein Ermittlungsverfahren wegen einer in Linz unter Ausnützung der Amtsstellung begangenen Erpressung (§ 144 iVm § 313 StGB).

a) Bei welchem Gericht ist Anklage zu erheben?

b) Im Zuge des Hauptverfahrens gegen B wird vom zuständigen Gericht eine Strafregisterauskunft beigebracht, aus der sich ergibt, dass B in den letzten 4 Jahren bereits zweimal wegen Nötigung (§ 105 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von jeweils 4 Monaten verurteilt wurde, die er auch verbüßt hat. Das Gericht verurteilt B daher unter Anwendung sowohl des § 39 StGB als auch des § 313 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren. Ist dieses Urteil anfechtbar?

c) Welche spezielle Folge könnte eine solche Verurteilung für B nach sich ziehen?